

Klage wegen Unterlassung des Zustimmungsantrags an die MAV für die Einführung einer Online-Schulung

Nachdem das Kirchliche Arbeitsgericht in Fulda eine Revision zugelassen hatte, erließ der *Kirchliche Arbeitsgerichtshof in Bonn am 15.05.2020 folgendes Urteil (Az. M 20/2019)*:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Einführung und Anwendung einer Online-Schulung zum Datenschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kirchengemeinde St. Peter der Zustimmung der Mitarbeitervertretung nach § 36 Absatz 1 Nr. 9 MAVO des Bistums Fulda bedarf.**
- 2. Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.**

Konsequenz für alle Mitarbeitervertretungen:

Es besteht ein Anspruch auf Nachholung des Beteiligungsverfahrens nach § 36 Abs.1 Nr.9 MAVO im Zusammenhang mit der Durchführung von Online-Schulungen zum Datenschutz. Zugleich kann von den MAVen auch ein Antrag auf Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Durchführung von Online-Schulungen nach § 37 Abs.1 i.V.m. § 38 Abs.1 Nr.11 MAVO beantragt werden.

Mit diesem Urteil ist das Zustimmungsrecht der MAV zur Einführung von Online-Lehrgängen auch bundesweit geklärt worden. Obwohl das Problem mit Sicherheit auch in anderen Diözesen/Einrichtungen auftritt, wurde lediglich im Bistum Fulda ein Klageverfahren eingeleitet.

Wichtig ist zudem, dass die in der Entscheidung festgelegten Grundsätze auf alle IT-Programme, IT-Systeme und alle Arten von Online-Schulungen übertragbar sind!